



Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr

Antragsverfahren

Version: 1.0

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Ziel des Antragsverfahrens zur Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr	3
1.2	Ziel dieses Dokumentes	3
1.3	Zielgruppe	3
1.4	Geltungsbereich.....	3
1.5	Abgrenzung des Dokumentes	4
2	Aufgaben und Rollen	4
2.1.1	Antragstellerin.....	4
2.1.2	Lenkungskreis EGVP.....	4
2.1.3	Antragseingangsstelle	4
2.1.4	Prüfstelle	5
2.1.5	IT.NRW.....	5
2.1.6	Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen	5
3	Verfahrensablauf	5
3.1	Prüfung, Erlangung der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Phase 0)...	6
3.1.1	Beantragung einer vorläufigen Teilnahme – ID.....	6
3.1.2	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen.....	6
3.1.3	Gültigkeit der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7
3.1.4	Schiedsstelle	8
3.2	Antragstellung auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Phase 1).....	8
3.3	Antragsbearbeitung (Phase 2).....	8
3.4	Freigabe der Nutzung der EGVP-Infrastruktur (Phase 3)	10
4	Beendigung der Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr	11
5	Interpretationen zum Antragsverfahren.....	12
6	Mitgeltende Unterlagen.....	13
7	Literaturverzeichnis.....	13

1 Einleitung

1.1 Ziel des Antragsverfahrens zur Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr

Das „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ - im Folgenden als EGVP bezeichnet – ist eine Anwendung mit der Nutzer – unter Einbeziehung der Virtuellen Poststelle des Bundes - Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden schnell und sicher übermitteln können. Gegenwärtig wird das EGVP im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sowohl bei verschiedenen Bundesgerichten als auch in allen 16 Bundesländern genutzt.

Die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften haben beschlossen, ein transparentes Verfahren zu etablieren, in dem die Interoperabilität von anderen Produkten¹ mit dem EGVP festgestellt und ihre Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz geregelt werden soll. Dies dient dem Schutz der Nutzer dieser Produkte, der Nutzer des EGVPs sowie der gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebenen EGVP-Infrastruktur.

1.2 Ziel dieses Dokumentes

In diesem Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr beschrieben.

Dabei wird ein pragmatischer Ansatz verfolgt, der weitestgehend auf bestehenden und allgemein anerkannten Verfahren aufbaut. Ergänzungen wurden vorgenommen, wo spezifische Anforderungen dies erfordern.

1.3 Zielgruppe

Dieses Dokument richtet sich an den Lenkungskreis EGVP, der mit der Etablierung eines transparenten Verfahrens zur Ermöglichung der Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr betraut ist.

Darüber hinaus richtet sich das Dokument an alle, die am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz interessiert sind. Durch die Veröffentlichung der Teilnahmevoraussetzungen wird Transparenz gegenüber Produktherstellern, Diensteanbietern und Nutzern erzeugt. Durch die Transparenz des Verfahrens wird das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr gestärkt und damit eine Akzeptanzsteigerung herbeigeführt.

1.4 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument dargelegten Teilnahmevoraussetzungen enthalten Anforderungen an die Antragstellerin (siehe 2.1.1). Die Anforderungen sind verbindlich.

Gegenstand des hier beschriebenen Antragsverfahrens sind Produkte, die im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz Verwendung finden sollen. Ein „Produkt“ kann sowohl ein Softwareprogramm für den Betrieb durch Endnutzer auf eigener

¹ Für die Begriffe "Client" und "Dienst" wird im Folgenden der Oberbegriff "Produkt" verwendet

Hardware („Client“) als auch eine Dienstleistung für Endnutzer („Dienst“) sein. Ein Dienst kann z.B. die Bereitstellung eines SMTP-Gateways sein, das E-Mails von Nutzern in OSCI-Nachrichten transformiert.

1.5 Abgrenzung des Dokumentes

Das vorliegende Dokument beschreibt allein das Antragsverfahren zur Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr. Zur Regelung des Verfahrens zum Nachweis der technischen Interoperabilität von Produkten mit dem EGVP wurden zusätzlich ein Prüfschema und ein Testkonzept spezifiziert. Weiter detaillierte Voraussetzungen sind im Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zusammengetragen worden.

2 Aufgaben und Rollen

Im diesem Kapitel wird ein Überblick über das Antragsverfahren gegeben. Es enthält die Definition der Aufgaben und Rollen der beteiligten Stellen.

2.1.1 Antragstellerin

Die Antragstellerin² ist eine natürliche oder juristische Person, z.B. eine Firma, Organisation oder Institution, die für ein bestimmtes Produkt den Antrag auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr gestellt hat.

2.1.2 Lenkungskreis EGVP

Der Lenkungskreis EGVP (LK EGVP) ist das Entscheidungsgremium des Bundes und der Länder für die Entwicklung und Pflege des EGVP sowie die gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebene EGVP-Infrastruktur. Die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften entscheiden über die Teilnahmevoraussetzungen und das Antragsverfahren.

2.1.3 Antragsseingangsstelle

Die Antragsseingangsstelle ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zuständig. Sie wird von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften mit diesen Aufgaben betraut. Kontaktdaten und Ansprechpartner der Antragsseingangsstelle werden auf den Seiten www.egvp.de und www.justiz.de bekanntgegeben. Zu ihren Aufgaben gehören die Feststellung der Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der notwendigen Erklärungen und der Zweifelsfreiheit der vorgelegten technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) und die Koordinierung des gesamten Antragsverfahrens.

Sie hat darüber hinaus die Aufgabe, die Gleichwertigkeit der Ergebnisse der Prüfstellen im Hinblick auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit auf der Grundlage

² Im vorliegenden Dokument wird immer die feminine Form „Antragstellerin“ verwendet, weil die Anträge zur Teilnahme von Produkten am OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr in der Regel von einer Firma, Organisation oder Institution gestellt werden, die alle grammatikalisch feminin sind.

klar definierter Prüfkriterien sicherzustellen. Die Antragseingangsstelle wacht deshalb über das Prüfschema und die Testspezifikation. Erforderlichenfalls empfiehlt sie Änderungen und Ergänzungen, über die die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften entscheiden.

Die Antragseingangsstelle agiert als Schiedsstelle zwischen Antragstellerin und Prüfstelle. Darüber hinaus veröffentlicht sie bei Bedarf Interpretationen, die für die Prüfstellen bindend sind.

2.1.4 Prüfstelle

Eine Prüfstelle führt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Prüfungen anhand des Prüfschemas und des Testkonzeptes durch und erstellt einen Prüfbericht mit einem abschließenden Votum. Sie wird von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften anerkannt.

2.1.5 IT.NRW

Die bei IT.NRW betriebenen EGVP-Infrastrukturkomponenten können nach Freigabe des Drittproduktes in bestehender Form mit genutzt werden.

2.1.6 Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des OVG für das Land NRW ist als Herausgeber der Internetseite www.egvp.de für die Veröffentlichung von Informationen über das Antragsverfahren sowie über die am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden Produkte zuständig.

3 Verfahrensablauf

Das Antragsverfahren ist in folgende vier Phasen unterteilt:

- **Phase 0:** Beantragung einer vorläufigen Teilnahme – ID; technische Prüfung, Erlangung der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- **Phase 1:** Antragsstellung
- **Phase 2:** Bearbeitung des Antrages
- **Phase 3:** Freigabe der Nutzung der EGVP-Infrastruktur

In **Phase 0** beantragt die Antragstellerin bei der Antragseingangsstelle eine vorläufige Teilnahme – ID und beauftragt eine von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften anerkannte und beauftragte Prüfstelle mit der Erstellung einer technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) Die Prüfstelle nimmt die Prüfung auf der Grundlage des Prüfschemas und des Testkonzeptes vor.

In **Phase 1** stellt die Antragstellerin bei der Antragsseingangsstelle einen Antrag auf Teilnahme des Produktes am OSCI-gestützten Rechtsverkehr. Mit diesem Antrag legt sie die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) vor und gibt die notwendigen Erklärungen aus dem Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr [KatAnf] ab.

In **Phase 2** wird der Antrag der Antragstellerin von der Antragsseingangsstelle bearbeitet. Dabei wird zunächst die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Zweifelsfreiheit festgestellt. Sodann werden alle weiteren notwendigen Maßnahmen, die sich aus dem Antragsverfahren ergeben, veranlasst, koordiniert und überwacht.

In **Phase 3** wird die EGVP-Infrastruktur zur Nutzung durch das antragstellende Produkt freigegeben.

3.1 Prüfung, Erlangung der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Phase 0)

3.1.1 Beantragung einer vorläufigen Teilnahme – ID

Um einen Antrag auf Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr stellen zu können, ist zunächst die Vergabe einer vorläufigen Teilnahme – ID notwendig. Die Vergabe dieser vorläufigen Teilnahme – ID kann formlos bei der Antragsseingangsstelle beantragt werden. Sie dient zum einen als Zuordnungsnummer im Antragsverfahren und zum anderen als ID-Nummer, die in der Datei „Herstellerinformation.xml“ hinterlegt werden muss, um im Echtbetrieb das Drittprodukt, das zur Übermittlung einer OSCI-Nachricht verwendet wurde, eindeutig bestimmen zu können. Die vorläufige Teilnahme – ID ist von der Antragstellerin in der Datei „Herstellerinformation.xml“, die die erforderlichen Informationen zum antragstellenden Produkt enthält und mit jeder EGVP-Nachricht zu versenden ist, zu hinterlegen. Bei erfolgreicher Antragstellung wird dem Produkt die vorläufige Teilnahme – ID für den Zeitraum der Teilnahme des Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr endgültig zugeteilt.

3.1.2 Nachweis der Einhaltung der Anforderungen

Die Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz erfordert den Nachweis der Erfüllung der in [KatAnf] enthaltenen Anforderungen zur Interoperabilität des Produktes mit dem EGVP, zur notwendigen Funktionalität des Produktes und sonstiger Konformitätsanforderungen.

Dieser Nachweis ist in Form einer technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) zu erbringen. Die Prüfbescheinigung wird von einer von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften anerkannten und beauftragten Prüfstelle im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgestellt. Die Antragstellerin muss dementsprechend vor Antragstellung eine Prüfstelle mit der Ausstellung der Prüfbescheinigung beauftragen.

Die Antragsseingangsstelle führt eine Übersicht über die anerkannten und beauftragten Prüfstellen und stellt diese der Antragstellerin bei Bedarf zur Verfügung.

Die Validierung der Einhaltung der Anforderungen erfolgt durch die Prüfstelle auf Basis des Katalogs der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen anhand eines vorgegebenen Prüfschemas und unter Verwendung eines vorgegebenen Testkonzeptes.

Als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen erstellt die Prüfstelle eine technische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung). Diese technische Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält Aussagen darüber, ob alle im Testkonzept beschriebenen Tests erfolgreich durchlaufen wurden und zählt für den Fall, dass nicht alle Tests bestanden worden sind, diese im einzelnen auf. Die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält zudem ein Votum der Prüfstelle. Das Votum der Prüfstelle lautet „Anforderungen erfüllt“, wenn alle Einzelprüfergebnisse positiv ausgefallen sind.

Falls nicht alle Einzelprüfungen positiv ausgefallen sind, hat die Prüfstelle die Antragstellerin darüber zu informieren. Die Antragstellerin hat in diesem Fall die Möglichkeit, in einer von der Prüfstelle festgesetzten angemessenen Frist die festgestellten Mängel zu beheben, falls dies möglich ist. Die Frist soll einvernehmlich zwischen der Prüfstelle und der Antragstellerin festgelegt werden. Eine Fristüberschreitung kann zu einer Beendigung der Prüfung mit negativem Votum führen. Andernfalls ist die Wirksamkeit der Nachbesserungen durch eine Wiederholungsprüfung zu validieren.

3.1.3 Gültigkeit der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit

- bei einem Versionswechsel des EGVP,
- wenn das Drittprodukt so verändert wird, dass die Interoperabilität betroffen ist oder
- dauerhafte Fehler verursacht werden, die auf einen Fehler beim Drittprodukt zurückzuführen sind.

Die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften beabsichtigen, einen Versionswechsel nur dann vorzunehmen, wenn die technischen Änderungen an der Software Einfluss auf die Interoperabilität des EGVP mit Drittprodukten haben könnten.

Eine neue Version wird durch Änderung der Ziffer vor oder der ersten Ziffer nach dem Punkt gekennzeichnet, so dass jede technische Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Version 2.4xxx, 2.5xxx usw. gilt.

Ob ein CR einen Versionswechsel nach sich ziehen wird, soll bereits bei Formulierung des CRs, spätestens aber bei Bewertung eines CRs durch die Firma bos festgelegt werden. Sobald die Notwendigkeit eines Versionswechsels bekannt wird, wird die Antragseingangsstelle sämtliche Hersteller umgehend informieren, um ihnen die Gelegenheit der rechtzeitigen Anpassung ihrer Produkte zu geben.

Die Antragstellerin verpflichtet sich, die Prüfstelle unaufgefordert mit der Ausstellung einer neuen technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beauftragen, sobald ihr Produkt so modifiziert wird, dass die Interoperabilität mit dem EGVP betroffen sein könnte. Es bleibt der Prüfstelle unbenommen, sich in diesem Fall mit der Antragstellerin auf ein vereinfachtes Prüfverfahren zu einigen. Dies darf jedoch keinen Einfluss auf die Aussage der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung haben.

3.1.4 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen Antragstellerin und Prüfstelle nimmt die Antragseingangsstelle die Aufgabe einer Schiedsstelle wahr und greift schlichtend ein. Sollte eine Einigung dennoch nicht erzielt werden können, wird die Antragseingangsstelle den Sachverhalt den im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften zur Beschlussfassung vorlegen.

3.2 Antragstellung auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Phase 1)

Mit einem Antrag auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr wird das Antragsverfahren durch die Antragstellerin eröffnet. Adressat des Antrags ist die Antragseingangsstelle.

Der Antrag hat formgebunden und schriftlich zu erfolgen. Das Antragsformular **Antrag auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr** wird im Internet unter der Web-Adresse www.egvp.de und www.justiz.de veröffentlicht. Das Formular wird von der Antragseingangsstelle bei Bedarf aktualisiert.

Die Antragstellerin muss dem Antrag eine technische Unbedenklichkeitserklärung, die das Votum „Anforderungen erfüllt“ enthält, beifügen.

Die Angaben in der technischen Unbedenklichkeitserklärung zum Produkt müssen mit den Angaben aus dem Antragsformular übereinstimmen.

Dem Antragsformular ist zu entnehmen, welche weiteren Unterlagen, Nachweise bzw. Erklärungen beizufügen sind.

3.3 Antragsbearbeitung (Phase 2)

Zunächst wird der Antragstellerin der Eingang des Antrags bei der Antragseingangsstelle schriftlich bestätigt.

Der Antrag und die Anlagen werden auf Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz und die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung auf Zweifelsfreiheit geprüft.

Die Antragseingangsstelle prüft insbesondere, ob

- alle Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden
- alle Darlegungen der Antragstellerin schlüssig sind
- die erforderlichen Zustimmungen vorliegen
- die Dokumentation vollständig ist
- eine zweifelsfreie technische Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Bei nicht vollständigen Unterlagen oder fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben wird der Antragstellerin Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Für die Nachbesserung ist der Antragstellerin eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist kann einvernehmlich zwischen der Antragseingangsstelle und der Antragstellerin festgelegt werden.

Gelingt es der Antragstellerin nicht, die Unterlagen fristgerecht nachzubessern oder schlägt der Nachbesserungsversuch fehl, wird das Verfahren beendet. Die Antragseingangsstelle teilt der Antragstellerin unter Benennung der Gründe mit, dass das Antragsverfahren been-

det wurde und weist sie darauf hin, dass sie jederzeit die Möglichkeit hat, einen neuen Antrag zu stellen.

Sind die Unterlagen korrekt und vollständig, wird dies von der Antragseingangsstelle festgestellt und dokumentiert. Die Antragseingangsstelle leitet den Antrag mit dem Ergebnis der Feststellungen bezüglich der Vollständigkeit, Korrektheit und Konsistenz der Unterlagen und Erklärungen und Zweifelsfreiheit der technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung an die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften weiter und gibt unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sollten bis zum Ablauf der Frist eine oder mehrere Stellungnahmen, die Einwände gegen die Teilnahme des Produktes beinhalten, abgegeben worden sein, informiert die Antragseingangsstelle die Antragstellerin und die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften unter Bekanntgabe der Inhalte der Stellungnahme(n).

Sollten die vorgetragenen Bedenken Aufklärungs- oder Informationsbedarf erkennen lassen, bemüht sich die Antragseingangsstelle als Schiedsstelle um Vermittlung. Für den Fall, dass die Einwände auch nach ausführlicher Darlegung der streitgegenständlichen Sachverhalte aufrechterhalten werden, ist durch die Antragseingangsstelle eine außerordentliche Sitzung des LK EGVP einzuberufen, auf der die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften die Gelegenheit erhalten, alle relevanten Argumente auszutauschen und eine einvernehmliche weitere Vorgehensweise bezüglich des streitgegenständlichen Antrages abzustimmen.

Die Antragseingangsstelle informiert die Antragstellerin über das Ergebnis der Abstimmung der im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften und die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erwägungen. Sollten sich die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften darauf geeinigt haben, dass die Nutzung des EGVP für das Produkt nicht freigegeben wird, steht es der Antragstellerin frei, einen neuen Antrag zu stellen.

Sofern keine Einwände gegen die Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr aus den im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften vorgetragen wurden, vergibt die Antragseingangsstelle eine endgültige Teilnahme – ID, die der bereits vorläufig vergebenen Teilnahme – ID entspricht. Diese Nummer gilt für das beantragte Produkt in der Version, für die der Antrag gestellt wurde.

Die Antragseingangsstelle teilt der Antragstellerin, den im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften, dem IT.NRW als zentralem Dienstleister und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen als Herausgeber der Internetseite www.egvp.de diese Teilnahme – ID mit.

Das Schreiben an die Antragstellerin soll folgende Informationen enthalten:

- Logo der ausstellenden Antragseingangsstelle
- Name und ggf. Anschrift der Antragstellerin
- Eindeutige Identifizierung des Produktes
- Teilnahme - ID
- Aussage, dass das genannte Produkt die EGVP-Infrastruktur nutzen kann, solange eine gültige technische Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt und die gemäß dem Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr abgegebenen Erklärungen eingehalten werden. Die Antragstellerin ist darüber zu informie-

ren, dass bei Versionswechseln des EGVP oder des beantragenden Produktes eine neue technische Unbedenklichkeitsbescheinigung nachgereicht werden muss.

- Ggf. ein Report / Anhang mit Details wie z.B. Referenzen auf die zugrundeliegende technische Unbedenklichkeitsbescheinigung, das Verfahren bei Versionswechseln oder technischen Störungen usw.

Das Antragsverfahren endet mit:

- der Erteilung der Teilnahme – ID
- der Rücknahme des Antrages durch die Antragstellerin
- der Beendigung des Verfahrens durch die Antragseingangsstelle

3.4 Freigabe der Nutzung der EGVP-Infrastruktur (Phase 3)

Nachdem die Antragstellerin, die im Lenkungskreis vertretenen Gebietskörperschaften, das IT.NRW und der Präsident des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen über die Teilnahme – ID für ein bestimmtes Produkt in Kenntnis gesetzt wurden, wird die Nutzung der EGVP-Infrastruktur für dieses Produkt freigegeben.

Hierzu stellt das IT.NRW als zentraler Dienstleister die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme des angemeldeten Produkts sicher und veranlasst die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen für die technische Realisierung der Teilnahme dieses Produktes.

Das IT.NRW ermöglicht die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr für ein Produkt in technischer Hinsicht, sobald ihm die Teilnahme – ID für dieses Produkt durch eine Antragstellerin vorgelegt wird und diese mit der durch die Antragseingangsstelle bekanntgegebenen Nummer übereinstimmt.

Zudem veranlasst der Präsident des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen als Herausgeber der Internetseite www.egvp.de die Veröffentlichung der Teilnahme des angemeldeten Produktes nebst Teilnahme – ID auf den Seiten www.egvp.de und www.justiz.de.

Folgende Daten sollen veröffentlicht werden:

Angaben zur Antragstellerin	
Firma	
Sitz, Niederlassung (inkl. Postanschrift)	
Handelsregister-Nr.	
Gegenstand des Unternehmens	
Vertretungsberechtigte Personen (Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, Geschäftsführer) und besondere Vertretungsbefugnis	
Kontaktperson für Fragen in Zusammenhang mit der Teilnahme des Produktes	
Genauere Bezeichnung des Softwareprodukts (inkl. Versionsstand), für das die Teilnahme freigegeben wurde	
Produktname	
Version	
Servicepack/Release	
Support	
Herstellerin des Produktes, falls abweichend von Antragstellerin	

4 Beendigung der Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr

Die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr ist solange möglich, wie die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Sobald eine der Voraussetzungen für ein bestimmtes Produkt nicht mehr vorliegt, wird dies auf der auf www.egvp.de und www.justiz.de veröffentlichten Liste vermerkt und der Hersteller von der Antragseingangsstelle umgehend aufgefordert, die Teilnahme zu beenden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme fallen insbesondere dann weg, wenn die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung ihre Gültigkeit verliert (siehe Abschnitt 3.1.3.) oder wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen aus dem Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten am OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind.

Die Antragstellerin kann die Beendigung der Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr durch rechtzeitige Vorlage einer neuen technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung verhindern.

Sollte dies verschuldet oder unverschuldet versäumt werden, muss die Teilnahme des Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr beendet werden.

Die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften können entscheiden, dass die auf dem bisherigen Versionsstand erteilten technischen Unbedenklichkeitserklärungen weiterhin gültig bleiben.

Die Beendigung der Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr kommt darüber hinaus in folgenden Fällen in Betracht:

- Es gelten zusätzliche oder geänderte Anforderungen an die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr, die von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften verabschiedet wurden ([KatAnf], Anforderung 37).
- Es wird nachträglich festgestellt, dass die Antragstellerin eine der in [KatAnf] genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Im Falle zusätzlicher oder geänderter Anforderungen an die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr entscheiden die im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften, ob die gemäß den bisherigen Anforderungen erfolgten Freigaben der Nutzung der EGVP-Infrastruktur weiterhin gültig bleiben können. Falls dies nicht der Fall ist, wird den Antragstellerinnen eine angemessene Frist gesetzt, die neuen Anforderungen zu erfüllen. Dies ist durch ein erneutes Antragsverfahren nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist muss die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr beendet werden.

Sollte die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr für ein bestimmtes Produkt beendet werden müssen, informiert die Antragseingangsstelle die Antragstellerin schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Teilnahme umgehend zu beenden.

Die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr kann vorübergehend eingeschränkt bzw. unterbrochen werden, wenn Fehler auftreten, die den Gesamtbetrieb der EGVP-Infrastruktur erheblich stören und die Unterbrechung zur Fehlerermittlung zwingend notwendig ist. Die Antragstellerin ist in diesem Fall zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Fehlerursache verpflichtet ([KatAnf], Anforderung 37).

5 Interpretationen zum Antragsverfahren

Die Antragseingangsstelle wacht über das Antragsverfahren inklusive Prüfschema und Testspezifikation. Falls sie erkennt, dass klärungsbedürftige Interpretationsspielräume bei bestimmten Regelungen bestehen, entscheidet sie, ob eine verbindliche Interpretation des Antragsverfahrens nach Abstimmung mit den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften veröffentlicht werden soll. Interpretationen zum Antragsverfahren werden auf der Internetseite www.egvp.de und www.justiz.de veröffentlicht.

Für Antragstellerinnen und für Prüfstellen besteht die Möglichkeit, eine formlose Anfrage zur Interpretation an die Antragseingangsstelle zu richten. Die Antragseingangsstelle beantwor-

tet die Anfrage und entscheidet, ob zusätzlich eine verbindliche Interpretation des Antragsverfahrens veröffentlicht werden soll.

Verbindliche Interpretationen des Antragsverfahrens sind für die Beteiligten bindend.

6 Mitgeltende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind im Antragsverfahren zwingend zu berücksichtigen:

- Der Anforderungskatalog [KatAnf]
- Die Empfehlung der Dateiformate [OT_Leit_ERV]
- EGVP-Datenschutzerklärung (auf der Seite www.egvp.de veröffentlicht)
- Die EGVP-Schnittstellenspezifikationen sind für Anbieter von Fachsoftware im "Fachkonzept EGVP" beschrieben. Das Dokument kann über die bos KG bezogen werden
- Das Antragsformular **Antrag auf Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr** (auf den Seiten www.egvp.de und www.justiz.de veröffentlicht)

7 Literaturverzeichnis

Bezeichnung	Beschreibung
[KatAnf]	LK EGVP, Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten zum OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr, Version 3.0 (Endfassung)
[OT_Leit_ERV]	Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr, Organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr, Version vom 21.04.2005, http://www.justiz.de/BLK/regelungen/ot_leit.pdf ;